

V e r e i n s s a t z u n g

Präambel:

„Wir haben erst langsam gelernt, die absolute Schönheit zu verstehen, die in der restlosen Bejahung der Nutzform und der Konstruktion liegt. Neben den großen, machtvollen Leistungen der Ingenieurkunst, den Maschinenhallen, Fabrikanlagen, den Kraftwerken, Hochöfen, Stauwerken und vor allem den Brücken, erscheint alles, was die Architektur und das Kunsthandwerk daneben zu geben imstande waren, als kleinlich und dünn.“ (Paul Clemen, 1925)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Gaswerksfreunde Augsburg“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins:

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Sammlungen und Pflege von Exponaten und Dokumenten der Augsburger Gaswerksgeschichte, durch Förderung der Gründung und Erhaltung eines Ausstellungsraumes im ehemaligen Gaswerk in Augsburg - Oberhausen und dem Erhalt der historischen und denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen, sowie die Unterstützung der Erforschung und Verbreitung der Bau- und Entwicklungsgeschichte des Gaswerks und der Gasproduktion in Augsburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die den Vereinszweck unterstützen:

1. Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen, Vereinigungen, Verbände, Organisationen, Firmen, Belegschaften und dergleichen werden.
3. Ehrenmitglieder können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Für die Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Beitretende die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt muss mit einer Frist von mind. 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und eines Verzuges von mehr als 6 Monate. Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss trifft der Vorstand. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 4 - Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie drei Vereinsmitgliedern als stimmberechtigte Beiräte.

Im Beirat hat ein Vertreter des Eigentümers vom Gaswerk Augsburg, falls dieser seinen Anspruch ausüben will, einen ständigen Sitz oder ein Mitglied kann vom Eigentümer eigenverantwortlich delegiert werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei dieser Personen vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Eine der beiden Personen muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt möglichst einmal pro Quartal zusammen. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung geht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 5 - Beitrag:

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahrs in Form von Geldzahlungen zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein finanziert den Vereinszweck zusätzlich durch die Entgegennahme von Spenden.

§ 6 - Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sobald es das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 - Beschlussfähigkeit:

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 - Beschlussfassung und Wahl der Vorstandschaft:

Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt, außer der Vorstand entscheidet über die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird schriftlich und geheim abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen haben bei der Mitgliederversammlung keine abstimmungsbeeinflussende Wirkung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereines enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 - Auflösung des Vereins:

Bei wirksamer Auflösung des Vereins sind aus dem Vereinsvermögen die vorhandenen Schulden zu begleichen.

Ein verbleibendes Vereinsvermögen fließt dem Industriemuseum Augsburg zu, soweit es als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte ein solches noch nicht oder nicht mehr bestehen, fließen die Mittel einem gemeinnützigen Museum in Augsburg zu, welches dem Vereinszweck nahe kommt und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 11 - Wirksamwerden:

Diese Satzung wurde am 15.02.2005 anlässlich der Gründungsversammlung in Augsburg beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsdatum: 15.02.2005